

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 21/08 B

L 5 (16) KR 174/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 KR 38/07 (SG Aachen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der querschnittgelähmte und deshalb ständig auf einen Rollstuhl angewiesene Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit einem Aktivrollstuhl in Form eines Sportrollstuhls, um im Rahmen des ihm vertragsärztlich verordneten und von der Beklagten bewilligten Rehabilitationssports (Bescheid vom 29.1.2007: Kostenübernahme nach § 43 Abs 1 Satz 1 SGB V iVm § 44 Abs 1 Nr 3 SGB IX für 120 Übungseinheiten/36 Monate bis längstens 30.6.2009) Rollstuhlhockey zu spielen. Der vorhandene Rollstuhl sei dafür nicht geeignet. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11.12.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 8.5.2008). Es hat ausgeführt, den normalen Reha-Sport (Gymnastik, Leichtathletik, Bewegungsspiele in Gruppen) könne der Kläger mit dem vorhandenen Rollstuhl gefahrlos ausüben. Ein Anspruch, Rollstuhlhockey als Reha-Sport betreiben zu können und dafür mit speziellen Sport-Hilfsmitteln ausgestaltet zu werden, sei nicht ersichtlich. Insbesondere ergebe sich der Anspruch nicht aus der zwischen den Patientenverbänden und den Reha-Trägern abgeschlossenen "Rahmenvereinbarung über den Reha-Sport und das Funktionstraining" vom 1.10.2003 idF vom 1.1.2007. Dieser Vertrag verweise wegen der Versorgung mit den notwendigen Hilfsmitteln auf die gesetzlichen Vorschriften (Nr 17.3 Satz 2 Rahmenvereinbarung). § 33 SGB V begründe insofern nur eine Leistungspflicht zur Befriedigung von Grundbedürfnissen, zu denen weder die Ausübung eines Freizeitsports allgemein noch das Rollstuhlhockey als Reha-Sport gehöre. Ob das Rollstuhlhockey wegen seiner Gefährlichkeit überhaupt als Reha-Sport anerkannt werden könne (vgl Nr 5.3 Rahmenvereinbarung), könne deshalb dahingestellt bleiben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die - fristgerecht erhobene - Beschwerde des Klägers, die er ausschließlich mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache begründet.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Das Rechtsmittel ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 Der Kläger macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die nach seiner Ansicht grundsätzliche Rechtsfrage zunächst klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt



(vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Ferner ist darzutun, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Das ist zum einen nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11). Zum anderen ist auch eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat, nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Entscheidung ist in der Rechtsprechung der Instanzgerichte oder in der Literatur auf ernsthafte Kritik gestoßen; dies muss substantiiert vorgetragen werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Schließlich ist darzulegen, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit auch klärungsfähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl. BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12).

- 5 Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht. In der Beschwerdebegündung wird ausgeführt, es sei zu klären,
- 1 ob es sich beim Sport, insbesondere in Form des Reha-Sports, um ein Grundbedürfnis be-
) hinderter Menschen handle und
 - 2 ob die Rahmenvereinbarung unmittelbar einen Anspruch gegen den Reha-Träger auf Aus-
) stattung mit einem Sportrollstuhl im Rahmen des Reha-Sports einräume.
- 6 Damit hat der Kläger zwar zwei Fragen formuliert, es fehlen aber notwendige Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Fragen. Der Kläger geht nicht darauf ein, dass das Rollstuhlhockey nicht zu den von den Krankenkassen und den sonstigen Reha-Trägern allgemein anerkannten Reha-Sportarten gehört (Nr 5.1 Rahmenvereinbarung: Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen, Bewegungsspiele in Gruppen), sodass es einer besonderen "Anerkennung" durch die Krankenkassen bedarf, um diesen Sport als Reha-Sport auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung ausüben zu können (Nr 5.2 Rahmenvereinbarung). Sportarten, bei denen eine erhöhte Verletzungsgefahr oder ein anderes gesundheitliches Risiko besteht oder die einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erfordern, sind von der Anerkennung ganz ausgeschlossen (Nr 5.3 Rahmenvereinbarung). Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die Reha-Träger insgesamt, etwa durch einen Nachtrag zur Rahmenvereinbarung oder einen Protokollvermerk, das Rollstuhlhockey als Reha-Sport allgemein anerkannt hätten oder die Beklagte ihm gegenüber eine einzelfallbezogene Anerkennung ausgesprochen habe. Insbesondere ist dem Bescheid vom 29.1.2007 über die Kostenübernahme für den Reha-Sport eine solche Anerkennung nicht zu entnehmen. Die vertragsärztliche Verordnung vom 29.11.2006 ist in der Rubrik "empfohlene Reha-Sportart" nicht ausgefüllt worden, und auch der auf dem gleichen Formular befindliche Leistungsantrag des Klägers vom gleichen Tage enthält nur die Angabe des Leistungsanbieters/Vereins (RollstuhlSportClub Aachen 2003 eV), aber keinen Hinweis auf die Art der beabsichtigten sportlichen Betätigung. Daher war für die Beklagte nicht ersichtlich, dass der Kläger Rollstuhlhockey und damit eine nicht allgemein anerkannte Reha-Sportart ausüben wollte.



- 7 Soweit der Kläger Rollstuhlhockey außerhalb der Leistungsbewilligung vom 29.1.2007 als Vereinssport zwecks Freizeitgestaltung oder als Hobby ausüben möchte, handelt es sich nicht um Reha-Sport iS des § 43 Abs 1 Satz 1 SGB V iVm § 44 Abs 1 Nr 3 SGB IX. Das LSG hat den Klageanspruch insoweit abgewiesen, weil es nicht um die Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses gehe, und sich dabei auf zahlreiche Entscheidungen des BSG gestützt. Dass diese höchstrichterlichen Entscheidungen auf ernsthafte Kritik in den Urteilen der Instanzgerichte oder in der Literatur gestoßen seien, hat der Kläger nicht vorgetragen, sodass die (erneute) Klärungsbedürftigkeit der allgemeinen Frage "Sport als Grundbedürfnis behinderter Menschen" nicht dargelegt ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)